

# Allgemeine Geschäftsbedingungen eines Mietvertrages von mdl SA

## Art. 1 Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf jeden Mietvertrag für Gegenstände Anwendung, welcher zwischen den Parteien „mdl“ und dem „Mieter“ abgeschlossen worden ist. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für allfällige Anhänge zum Mietvertrag.

## Art. 2 Rechtsgültigkeit - Änderungen

2.1. Die Unterzeichnung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den/die ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter jeder Partei gilt als vollständige und vorbehaltlose Annahme dieser Bedingungen. Die Zeichnungsbefugnis des/der Vertreter/s jeder Partei ergibt sich nach Treu und Glauben und hat die unwiderrufliche Bindung der Partei/en zur Folge.

2.2. Alle zusätzlichen Abreden, welche die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Mietvertrag und/oder seine Anhänge verändern oder davon abweichen, bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung, welche von beiden Parteien unterzeichnet sein muss.

## Art. 3 Wahl des Gegenstandes – Sachgewährleistung

3.1. Die Verantwortung für die Auswahl des Gegenstandes sowie für die Auswahl des Herstellers und/oder des Lieferanten liegt ausschliesslich beim Mieter. Der Mieter kennt die Bestimmungen eines allfälligen Kaufvertrages und akzeptiert diese vorbehaltlos.

3.2. Der Mieter kennt die Garantie-Bestimmungen des Lieferanten (des Verkäufers) und die gesetzlichen Bestimmungen zur Sach- und Rechtsgewährleistung, zur Haftung sowie zu den Verjährungsfristen. mdl tritt dem Mieter alle gesetzlichen und vertraglichen Gewährleistungsrechte ab, welche dem Käufer gegenüber dem Hersteller und/oder gegenüber dem Lieferanten des Gegenstandes zustehen. mdl bestätigt hiermit, dass der Hersteller und/oder der Lieferant die direkte Geltendmachung dieser Garantierechte durch den Mieter akzeptiert hat.

mdl übernimmt keine Garantie für die technischen Angaben, für die Gebrauchsanweisungen und für die Qualität und Eignung des vermieteten Gegenstandes zum Gebrauch, weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch durch konkludentes Verhalten.

3.3. mdl ist berechtigt, vom Mieter zu verlangen, dass er die Sachgewährleistungspflichten des Lieferanten auf dem Rechtsweg geltend macht; dies auf Kosten des Mieters, aber für mdl. Im Falle von Mängeln am Gegenstand oder von Teilen davon beschränkt sich die Haftung von mdl auf das Mass, in welchem mdl den Lieferanten belangen kann, vorbehaltlich allfälliger zwingender gesetzlicher Bestimmungen über die Mängelhaftung des Vermieters.

3.4. Falls der Mieter Gewährleistungsrechte geltend macht, ist er trotzdem nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber mdl befreit. Insbesondere verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf jeden Einwand, jede Einrede oder jeden Regress gegen mdl (einschliesslich Minderung, Stundung oder Zahlungsverweigerung des Mietzinses), während der Zeit, in welcher der Gegenstand, zufolge Verzugs oder wegen Mängeln, nicht oder nur teilweise benutzt werden kann.

## Art. 4. Lieferung – Montage – Abnahme – Gebrauch – Rückgabe

4.1. Die Lieferung und Montage des Gegenstandes erfolgen an einer geeigneten Stelle, an dem vom Mieter bezeichneten und im Vertrag vereinbarten Installationsort. Der Mieter trägt die Kosten und die Gefahr. mdl übernimmt keinerlei Haftung für den Fall, dass die Fristen nicht eingehalten werden. Die Nichteinhaltung der Fristen gibt dem Mieter weder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, noch das Recht auf irgendwelche Art von Schadenersatz gegenüber mdl.

Als Lieferdatum gilt das Datum des vom Mieter unterzeichneten definitiven Übernahmeprotokolls. Bei dessen Fehlen gilt das Datum der vom Mieter akzeptierten und unterzeichneten Lieferantenrechnung. Die Unterschrift des Mieters auf einem der beiden oben erwähnten Dokumente (Übernahmeprotokoll oder Lieferantenrechnung) gilt als definitive Abnahme des Gegenstandes durch den Mieter.

4.2. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, den Gegenstand gemäss den Angaben des Herstellers und/oder des Lieferanten zu gebrauchen und alle Massnahmen zu treffen, um den Gegenstand, während der ganzen Laufzeit des Vertrages, in einem guten und voll funktionsfähigen Zustand zu erhalten, entsprechend den Art. 259 und 267 des Schweizerischen Obligationenrechts. Im weiteren verpflichtet sich der Mieter, sich zu jeder Zeit an die geltende Rechtsordnung sowie an die für den Gegenstand, inkl. Zubehör, geltenden Benutzungsvorschriften und Gebrauchsanweisungen zu halten.

Insbesondere muss der Mieter für die ganze unwiderrufliche Mietdauer der Mietsache einen Wartungsvertrag für den Gegenstand, inkl. Zubehör, abschliessen, sei es beim Hersteller, bei dessen Vertreter oder bei einer von mdl genehmigten dritten Firma, mit welcher mdl einverstanden ist.

4.3. Am Ende des Mietverhältnisses muss der Mieter den Gegenstand an mdl oder an die von mdl bezeichneten Vertreter zurückgeben. Die Übergabe hat im Parterre der Liegenschaft stattzufinden, in welcher der Gegenstand installiert worden ist, an der im Vertrag genannten Adresse. Der Gegenstand muss in einem perfekten und funktionstüchtigen Zustand sein, entsprechend den Angaben des Herstellers und/oder des Lieferanten. Ausserdem hat der Mieter eine Bestätigung über die ordnungsgemässe Wartung des Gegenstandes zu übergeben.

Alle Kosten der Überprüfung, der Wiederinstandsetzung, des Abbaus sowie eines allfälligen Transportes des Gegenstandes an die Adresse des vertraglich bestimmten Installationsortes gehen zu Lasten des Mieters.

## Art. 5 Mietbeginn – Mietdauer - Mietzins

5.1. Die unwiderrufliche Laufzeit des Mietvertrages beginnt mit dem Zeitpunkt der Lieferung des Gegenstandes an die vom Mieter bezeichnete Adresse, oder, falls der Gegenstand sich bereits dort befindet, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des entsprechenden Anhanges zum Mietvertrag.

Wenn dieser Zeitpunkt nicht mit dem ersten Tag eines Kalendermonats zusammenfällt, verlängert sich die unwiderrufliche Laufzeit um den Rest dieses Monats.

5.2. Nach Ablauf der unwiderruflichen Laufzeit erneuern sich der Vertrag und/oder die Anhänge für eine weitere unwiderrufliche Mietdauer von jeweils 12 Monaten (auf Basis des letzten Mietzinses), es sei denn, eine der Parteien habe den Vertrag schriftlich gekündigt. Die Kündigung hat per Post (Einschreiben mit Empfangsbescheinigung) zu erfolgen und muss bei der anderen Partei spätestens am letzten Tag der unwiderruflichen Mietdauer eingegangen sein.

Falls der Mietvertrag und/oder die Anhänge gekündigt werden, enden der Mietvertrag und/oder die Anhänge drei Monate nach Ablauf der unwiderruflichen Mietdauer. Der Mietzins für diese drei Monate bleibt gleich hoch wie der letzte periodische Mietzins am Ende der unwiderruflichen Mietdauer.

5.3. Sofern nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, hat der Mieter die Mietzinse, als Bringschuld, mittels Dauerauftrag, zu bezahlen. Die Mietzinse sind am ersten Werktag jeder vertraglich vereinbarten Periode fällig. Jede andere Art der Zahlung hat zusätzliche Bearbeitungskosten zur Folge, also eine Erhöhung jedes Mietzinses von mindestens 3%.

Die Mietzinse können an jedem Jahrestag des Zeitpunkts des Beginns von der unwiderruflichen Mietdauer oder im Falle präziser Kriterien im Vertrag oder in seinen Anhängen neu festgesetzt werden, um die Veränderungen der Kosten des Einwegmaterials, des effektiven Gebrauchs der Ausrüstung und des Vergleichsindex des Berufszweigs zu berücksichtigen.

## Art. 6 Eigentum an dem Gegenstand

6.1. Als Alleineigentümerin des Gegenstandes ist einzig mdl berechtigt, über den Gegenstand zu verfügen. Der Mieter erhält den Gegenstand lediglich zum Gebrauch. Er wird nicht Eigentümer, sondern nur Besitzer des Gegenstandes.

6.2. mdl ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, am Gegenstand Firmenschilder anzubringen, welche das Eigentum von mdl anzeigen. Der Mieter hat diese Schilder sichtbar und leserlich zu erhalten. Im weiteren ist der Mieter verpflichtet, mdl den Namen und die Adresse des Vermieters der Liegenschaft mitzuteilen, in welcher der Gegenstand installiert und betrieben wird. mdl hat das Recht, diesen Vermieter über die genauen Eigentumsverhältnisse zu informieren.

6.3. mdl ist jederzeit berechtigt, den Gegenstand zu besichtigen oder kontrollieren zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, mdl unverzüglich jede Veränderung des Standortes des Gegenstandes mitzuteilen.

## Art. 7 Verpflichtungen des Mieters

Während der ganzen Vertragsdauer hat der Mieter folgende Verpflichtungen:

- 7.1. - fristgerechte Zahlung des Mietzinses;  
- pünktliche Erfüllung allfälliger weiterer Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag;  
- Leistung von Verzugszinsen, ohne weitere Mahnung, ab dem Datum der Fälligkeit, zum Satz von 2 % über dem blanko Kontokorrentzins für Geschäftskredite der Schweizer Grossbanken;
- 7.2. - Erhaltung des Gegenstandes in einem guten und funktionstüchtigen Zustand;  
- Tragung der Verantwortung für den Gebrauch des Gegenstandes gemäss den Vorschriften und Angaben des Herstellers;  
- Unverzügliche Meldung von allfälligen Schäden am Gegenstand oder von deren Verlust an mdl;
- 7.3. - Abschluss und Aufrechterhaltung einer Haftpflichtversicherung, auf Kosten des Mieters, bei einer offensichtlich solventen Versicherungsgesellschaft. Diese Versicherung muss alle Arten von Risiken decken, welche durch den Gegenstand oder wegen des Gegenstandes oder durch Zufall oder durch höhere Gewalt entstehen können (Haftpflicht, Kasko, Nutzungsausfall, Folgeschäden, Betriebsausfall).

Dabei wird ausdrücklich bestimmt:

- dass der Mieter in seinem Namen wie auch im Namen und auf Rechnung von mdl handelt. Jede Entscheidung, welche für den Gegenstand ertrachtet wird, steht mdl oder deren Rechtsnachfolgern zu.
- dass der Gegenstand zum höheren der beiden folgenden Werte versichert wird: zum Wert, welcher der Summe aller im Vertrag vereinbarten Mietzinse entspricht oder zum Neuwert des Gegenstandes.
- dass die Versicherungsgesellschaft sich verpflichten muss, jede Veränderung oder Nichtverlängerung der Versicherungspolice mdl mitzuteilen (Einschreiben mit Empfangsbestätigung). Der Mieter stellt mdl eine Kopie dieser Police zu.

- 7.4. Haftung gegenüber mdl für alle Personenschäden (einschliesslich Tod), Sachschäden und immaterielle Schäden, seien diese direkt oder indirekt durch den Gegenstand oder anlässlich seiner Benutzung entstanden.
- 7.5. - Verzicht des Mieters darauf, ohne vorherige Einwilligung von mdl, irgendein Recht über den Gegenstand oder über Teile davon aufzugeben, versetzen, abzutreten, hinzuzufügen, zurückzuziehen, zu übertragen, zu leihen, unterzuvermieten oder zu gewähren sowie über irgendein Recht selbständig zu verfügen.
- 7.6. - Erteilung jeder gewünschten Auskunft durch den Mieter an mdl, am Ende des Geschäftsjahres des Mieters, insbesondere Vorlage der Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse.

#### Art. 8. Leistungen des Mieters

8.1. In Übereinstimmung mit Artikel 4.2. verpflichtet sich der Mieter, während der Laufzeit des Vertrages, an Werktagen und während den gewöhnlichen Arbeitszeiten, durch jeden Dritten seiner Wahl, die technische Instandhaltung des Gegenstandes (Ersatz von Einzelteilen, Vornahme der notwendigen Arbeiten, allfällige Verlegung des Gegenstandes ) und die Zulieferung des Einwegmaterials sowie weitere übliche Tätigkeiten zuzulassen und zu ermöglichen.

- 8.2. Die technische Wartung hat unter folgenden Bedingungen zu erfolgen:
- nach dem Ablauf der Herstellergarantie;
  - gemäss den Vorschriften und Handbüchern des Lieferanten oder gemäss den üblichen Gepflogenheiten der Fachkreise;
  - in den Räumlichkeiten des Mieters, während seiner Arbeitszeit, in Anwesenheit eines seiner Mitarbeiter/innen, welche für den Unterhalt verantwortlich sind.

Die technische Wartung umfasst nicht die Reparatur von Schäden, welche durch einen Unfall, durch einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehler oder in Anbetracht der Gebrauchsanweisungen durch fehlerhafte Bedienung des Gegenstandes verursacht worden sind.

#### Art. 9 Haftung – Schäden

9.1. Ab Lieferdatum und solange der Gegenstand unter der Obhut des Mieters steht, haftet der Mieter voll und ganz für alle Schäden, welche an dem Gegenstand entstanden oder welche durch den Gegenstand verursacht worden sind.

9.2. Schäden aller Art, welche den Gegenstand oder Teile davon betreffen, müssen mdl, innerhalb von zwei Werktagen ab Schadeneignis, schriftlich per Post (Einschreiben mit Empfangsbescheinigung) gemeldet werden.

9.3. Im Falle eines Teilschadens, hat der Mieter diesen, auf eigene Kosten und ohne Unterbrechung seiner Mietzins- und anderen Zahlungsverpflichtungen, beheben zu lassen. Nach erfolgter Reparatur schreibt mdl dem Mieter eine allfällige Entschädigung der Versicherungsgesellschaft gut (vgl. oben, Art. 7.3. und 7.4.).

9.4. Im Falle eines Totalschadens, von der Versicherungsgesellschaft als solchen anerkannt, kommen folgende zwei Möglichkeiten zur Anwendung:

- a. Entweder wird der beschädigte Gegenstand durch einen völlig gleichen Gegenstand ersetzt. In diesem Fall wird der Mietvertrag, für die verbleibende Laufzeit (ab Austausch des Gegenstandes ), zu den bisherigen Bedingungen fortgeführt.
- oder
- b. mdl erhält eine Entschädigung, welche der Summe der geschuldeten Mietzins inklusive Verlängerungen, ohne Steuern, für die Zeit ab dem Schadeneignis bis zum Ablauf der unwiderruflichen Mietdauer entspricht. Der Mietvertrag wird von Gesetzes wegen aufgelöst, sobald der Mieter die ganze, vor dem Schadeneignis geschuldete Summe, bezahlt hat. Alsdann ist der Mieter von seinen Rückgabepflichten befreit und bleibt, auf seine Kosten, Aufbewahrer des beschädigten Gegenstandes.

In beiden oben in lit. a und b aufgeführten Fällen hat der Mieter einen allfälligen Selbstbehalt oder andere Abzüge der Versicherungsgesellschaft selber zu tragen.

#### Art. 10 Abtretung des Vertrages

10.1. Der Mieter anerkennt ausdrücklich, dass mdl berechtigt ist, alle ihre Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag an jede natürliche oder juristische Person ihrer Wahl, nachfolgend „Zessionar“ genannt, abzutreten, zu übertragen, zu übergeben sowie den Gegenstand zu verkaufen oder zu verpfänden.

10.2. Im Falle der Abtretung des Vertrages an den "Zessionar", wird dieses in alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, beim Zeitpunkt der Abtretung eingesetzt .

Sobald der Mieter die Mitteilung über die Abtretungsbestimmungen und über den Zeitpunkt der Abtretung erhalten hat, ist er ab diesem Datum verpflichtet, alle abgetretenen Beträge aus Hauptschuld, Nebenpflichten, Kosten und Zinsen direkt am „Zessionar“ zu bezahlen. Der Mieter hat gegenüber dem „Zessionar“ kein Verrechnungs-, Abzugs- sowie kein Widerklagerecht für Forderungen, welche er allenfalls gegen mdl geltend machen könnte. mdl besorgt weiterhin die Verwaltung des Mietvertrages, auf Rechnung des „Zessionars“.

10.3. Im Falle der Bestellung eines Pfandrechts am Gegenstand anerkennt der Mieter ausdrücklich, Besitzer der mit dem Pfandrecht belasteten Sache zu sein, auf ausschliessliche Rechnung des Pfandgläubigers.

10.4. Der Mieter verzichtet von jetzt an auf jeden Rückgriff auf den „Zessionar“, sei es wegen der Konstruktion, der Lieferung, der Montage oder dem Unterhalt des Gegenstandes.

#### Art. 11 Vertragsaufhebung – Rücktritt

11.1. Die Frist für mdl, einen vom Mieter rechtsgültig unterzeichneten Vertrag anzunehmen oder abzulehnen, beträgt 60 Tage ab Empfang des Vertrages.

11.2. mdl hat das Recht, ohne irgendwelche Formalitäten, vom Vertrag zurückzutreten, bei:

- Nichterfüllung einer der in Art. 7 festgelegten Pflichten, trotz Mahnung, durch den Mieter;
- Beendigung der Geschäftstätigkeit, Auflösung der Firma, Liquidation, Konkurs, Nachlassverfahren, Zahlungsunfähigkeit, Betreibung gegen usw. den Mieter.

In diesen zwei Fällen oder bei einem einfachen Vertragsrücktritt des Mieters schuldet dieser mdl eine Pauschalentschädigung von mindestens 6 Monatsmieten, erhöht um die allfälligen Kosten der Wiederinstandsetzung, des Abbaus, des Transportes sowie der Verpackung des Gegenstandes. Zudem schuldet der Mieter die vollständige Bezahlung aller festgelegten Mietzinsen.

#### Art. 12 Steuern – Abgaben

12.1. Der Mieter hat alle Gebühren, Steuern, Abgaben und andere Lasten zu bezahlen, die ihm auferlegt werden.

12.2. mdl trägt gegenüber den zuständigen Behörden nur das Risiko des Einzugs der direkt oder indirekt mit dem Vertrag verbundenen Steuern. mdl ist berechtigt, diese Steuern dem Mieter separat in Rechnung zu stellen.

12.3. Alle im Vertrag vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Steuern. Die Mehrwertsteuer und allfällige weitere Steuern sind zusätzlich geschuldet, in der Höhe der im Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen Steuersätze.

#### Art. 13 Zustelldomizil – Gerichtsstand – geltendes Recht

Alle den Vertrag betreffenden Mitteilungen oder Mahnungen müssen schriftlich, per Post (Einschreiben mit Empfangsbescheinigung), am Zustelldomizil der Empfangspartei erfolgen.

Als Zustelldomizil wählen die Parteien die Adressen, welche sie auf der Rückseite des Vertrages aufgeführt haben resp. jede andere Adresse, welche ihnen von der anderen Partei schriftlich mitgeteilt worden ist.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen dem Schweizer Recht.

Die französische Version ist die einzige juristisch geltende Version

Die Parteien wählen hiermit **CH-1200 Genf als ausschliesslichen Gerichtsstand** für die Regelung aller Rechtsstreitigkeiten.

Zug, den

In doppelter Originalausfertigung

Der Mieter

Die Vermieterin ("mdl")

Datum

Unterschrift

Datum

Unterschrift